



## ● Öffentliche Bekanntmachung

---

### Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Breisach/Vogtsburg-Burkheim (IRP)

---

1. Die Grundstückseigentümer und die Erbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden zur Wahl des Vorstands

**Auf Donnerstag, den 05. Mai 2022 um 19:00 Uhr**

in die Lazarus von Schwendi Halle, Rheinstraße 2, in Burkheim

eingeladen.

2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf fünf festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des bad.-württ. Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens ein Mitglied des Vorstands und ein Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurbereinigungsverfahren nicht beteiligt sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG), wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je eine Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurbereinigungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur eine Stimme gemeinschaftlich.

6. Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren ist. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.
- Wahlvorschläge können bis zum 03. Mai 2022 beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg eingereicht werden. Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen. Ein Satzungsentwurf gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird ab dem 04. April 2022 in der Stadtverwaltung Vogtsburg, Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl und der Stadtverwaltung Breisach, Münsterplatz 1, 79206 Breisach zur Einsicht ausgelegt.
- Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit Satzungsentwurf auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4658](http://www.lgl-bw.de/4658)) eingesehen werden.
7. Die Veranstaltung wird nach der geltenden Corona-Verordnung Baden-Württemberg durchgeführt. Hiernach ergibt sich zum derzeitigen Stand, dass für die gesamte Dauer dieser Veranstaltung für Besucherinnen und Besucher das Tragen einer medizinischen FFP2 Maske verpflichtend ist. Weiterhin gelten im Übrigen die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.

Freiburg, den 25.03.2022

gez. Philipp Reuter, Projektleiter

Az F 4658 B 3.2

Satzung – E N T W U R F

der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Breisach/Vogtsburg-Burkheim (IRP) über das Verfahren bei der Wahl des Vorstands (§ 18 Abs. 3 FlurbG).

§1 Sitzverteilung

- (1) Auf Grund der Festsetzung der Flurbereinigungsbehörde besteht der Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus fünf Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Von den zu wählenden Mitgliedern und Stellvertretern müssen je **zwei für die Stadt Breisach und zwei für die Stadt Vogtsburg gewählt werden.**

Maßgebend ist hierfür der Wohnsitz oder, wenn der Bewerber in keinem dieser Orte einen Wohnsitz hat, der Grundbesitz. Hat er in keinem oder mehreren dieser Orte Grundbesitz, so muss in der Versammlung öffentlich angegeben werden, für welche Gemeinde er sich bewirbt.

- (2) Je ein Mitglied des Vorstandes und ein Stellvertreter ist aus dem Kreis derjenigen zu wählen, die nicht Beteiligte im Sinne von § 10 FlurbG sind (§ 2 AGFlurbG). Mitglieder des Gemeinderates einer Flurbereinigungsgemeinde sind keine "Nichtbeteiligten".

§ 2 Wahlausschuss

Zur Stimmenaushaltung wird auf Vorschlag des Wahlleiters ein Wahlausschuss bestellt. Dieser soll aus mindestens drei Personen bestehen. Sie dürfen nicht zugleich Bewerber für den Vorstand sein.

### § 3 Wahl

- (1) Gewählt wird durch Abgabe von Stimmzetteln in einem Wahlgang gemeinsam für Vorstandsmitglieder und Stellvertreter.
- (2) Die Bewerber sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahlen gewählt. Dabei werden die Stimmen für die Stadt Breisach, die Stadt Vogtsburg und die Nichtbeteiligten je für sich gezählt.
- (3) Die nicht als Vorstandsmitglieder gewählten Bewerber sind Stellvertreter. Die nicht als Stellvertreter gewählten Personen sind Ersatzpersonen.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

### § 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer im Sinne von § 10 Nr. 1 FlurbG. So weit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht ihren gesetzlichen Vertretern zu. Die juristischen Personen werden durch die in den Gesetzen vorgesehenen Organe vertreten. Die Kontrolle der Wahlberechtigung obliegt der Selbstkontrolle der Wahlberechtigten, die von der Flurbereinigungsbehörde unterstützt wird.
- (2) Jeder Wahlberechtigte trägt sich in eine Anwesenheitsliste ein. Mit seiner Unterschrift versichert er, dass er als Teilnehmer oder als Bevollmächtigter eines Teilnehmers wahlberechtigt ist und ihm kein Miteigentümer das Wahlrecht streitig macht.
- (3) Jeder Wähler darf für alle Sitze wählen. Er kann aber für jeden Vorstandssitz und jeden Stellvertreter nur jeweils eine Stimme abgeben, also zehn Stimmen. Die Abgabe von weniger Stimmen ist zulässig.
- (4) Jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel abgeben. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sowohl als Eigentümer wie als Miteigentümer am Flurbereinigungsverfahren beteiligt ist. Nur einen Stimmzettel darf auch abgeben, wer selbst Teilnehmer ist und zugleich einen oder mehrere andere Teilnehmer vertritt. Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften oder Eheleute in Gütergemeinschaft) haben nach dem Gesetz jeweils nur eine Stimme gemeinschaftlich. Wer sowohl als Alleineigentümer als

auch als Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandseigentum) Teilnehmer ist, gilt als Wähler für sein Alleineigentum; daher darf dann auch sein Miteigentümer wählen.

- (5) Wer als Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandseigentum) das gemeinsame Wahlrecht ausüben will, darf dies, sofern kein anderer Miteigentümer sich als Wähler beim Wahlleiter meldet. Meldet sich ein anderer Miteigentümer, kann die Eigentums-gemeinschaft nur dann wählen, wenn sie sich auf eine gemeinsame Stimmabgabe oder einen gemeinsamen Vertreter einigt.

### § 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede volljährige und in ihrer Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Person, gemäß den Einschränkungen nach § 1 dieser Satzung.
- (2) Wahlvorschläge können frühestens am Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Ladung zum Wahltermin und müssen spätestens am 25.11.2021 bei der Flurbereini-gungsbehörde eingereicht werden. Danach eingereichte Wahlvorschläge bleiben unbe-rücksichtigt. Die Wahlberechtigten können aber in ihre Stimmzettel weitere Bewerber eintragen und diese gültig wählen.

### § 6 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die
  1. Zusätze enthalten, die die Kennzeichnung unklar machen. Die Entscheidung trifft der Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit.
  2. demselben Bewerber mehrere Stimmen geben.
- (2) Enthält ein Stimmzettel für den Sitz des Nichtbeteiligten mehr als zwei Stimmen oder für eine Gemeinde mehr Stimmen, als § 1 ihr an Sitzen und Stellvertretern gewährt, so ist der Stimmzettel trotzdem gültig. Der Wahlausschuss hat aber die überzähligen Stim-men in der Reihenfolge von unten nach oben abzustreichen und nur die verbleibenden Namen anzurechnen.

## § 7 Zuordnung der Stellvertreter

- (1) Das Vorstandsmitglied der jeweiligen Gemeinde mit der höchsten Stimmenzahl wird durch den Stellvertreter aus derselben Gemeinde mit der höchsten Stimmenzahl vertreten, das Vorstandsmitglied mit der zweithöchsten Stimmenzahl aus einer Gemeinde wird vertreten durch den Stellvertreter mit der zweithöchsten Stimmenzahl aus derselben Gemeinde, und so fort. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das nichtbeteiligte Vorstandsmitglied wird durch den nichtbeteiligten Stellvertreter vertreten.

## § 8 Nachrücken

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus, so rückt an seine Stelle der Stellvertreter (vgl. § 7 Abs. 1), der in dieser Gemeinde die höchste Stimmenzahl erhielt.
- (2) Für den in den Vorstand eintretenden oder sonst ausscheidenden Stellvertreter rückt jeweils die Ersatzperson aus derselben Gemeinde bzw. aus der Gruppe der Nichtbeteiligten mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ist der Vorstand nicht mehr ergänzbar, weil keine Stellvertreter mehr vorhanden sind, so hat die Teilnehmersammlung die erforderliche Nachwahl spätestens dann vorzunehmen, wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist (§ 26 Abs. 2 FlurbG).

## § 9 Abstimmung im Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 26 Abs. 2 FlurbG). Stimmenthaltung hat dieselbe Wirkung wie eine Gegenstimme.

Vorstehende Satzung wurde von der Teilnehmersammlung beschlossen und wird hiermit von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Der Vorstandsvorsitzende, das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - untere Flurbereinigungsbehörde - und das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg - obere Flurbereinigungsbehörde - sollen je eine als Ausfertigung gekennzeichnete Reinschrift erhalten.

Burkheim, den 05.05.2022

.....  
Faller, LFB